



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

An alle Nabisy-Nutzer

via Zertifizierungsstellen und  
Zertifizierungssysteme

Nachrichtlich an Biokraftstoffquotenstelle,  
Generalzolldirektion sowie der DEHSt,  
Empfänger des Nabisy-Verteilers und zur  
Veröffentlichung im Internet unter  
[www.ble.de/biomasse](http://www.ble.de/biomasse)

Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Postanschrift:  
53168 Bonn

USt.-ID.-Nr.: DE 114 110 249

Bearbeitet von:  
Nina Gutsche  
Ref. 523

Tel. +49 (0)228 6845-2500  
Fax +49 (0)30 1810 6845-3040  
[nabisy@ble.de](mailto:nabisy@ble.de)  
[info@ble.de-mail.de](mailto:info@ble.de-mail.de)

[www.ble.de](http://www.ble.de)

**Anstehende Änderungen aufgrund der Neufassung der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (EBeV 2030) und der Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030 (EHV 2030)**

523-04.10-5021-Nabisy Newsletter 17-gut  
Bonn, 05.03.2024

Seite 1 von 9

Anlage: csv-Format für Nachhaltigkeitsnachweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gesetzlichen Änderungen im nationalen (nEHS) und Europäischen Emissionshandel (EU ETS) kommt es auch zu Anpassungen in Nabisy. Diese betreffen hauptsächlich die Schnittstellen, aber auch Anlagenbetreiber und BEHG-Verantwortliche. Daneben gibt es in allen Rollen kleinere Anpassungen. Heute erhalten Sie darüber weitere Informationen:

1. Einführung neuer Schnittstellenarten zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für Wärme / Kälte bzw. Biomasse-Brennstoffe
  - a. Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für Wärme / Kälte durch letzte Schnittstellen
  - b. Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für Biomasse-Brennstoffe mit Verwendung im nEHS und/oder EU ETS
  - c. Schnittstellen, die mehrere Bereiche umfassen
2. Änderungen in der Rolle Anlagenbetreiber
  - a. Neuerungen
  - b. Hinweis für Luftfahrzeugbetreiber

Unsere Servicezeiten:

Montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr

Für den Fall, dass Sie uns gegenüber eine Erklärung elektronisch übermitteln möchten, die formgebunden ist (z. B. in einem Gesetz angeordnete Schriftform), weisen wir auf Folgendes hin: Die Übermittlung mittels einer mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen E-Mail ist ausschließlich an [info@ble.de](mailto:info@ble.de) möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Eine Einreichung mittels De-Mail ist an die im Briefkopf genannte Adresse möglich.

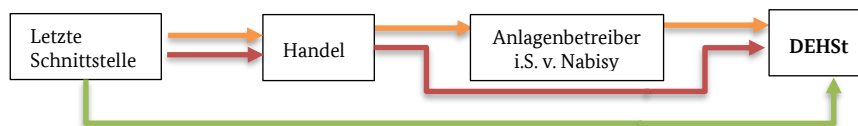
### 3. Sonstiges

- a. Neues csv-Format für den Upload von Nachhaltigkeitsnachweisen
- b. Hinweis für Schnittstellen im Strom- und Wärmebereich, die Nachhaltigkeitsnachweise an die DEHSt ausstellen
- c. Schulungen für Nabisy
- d. Hinweis aus aktuellem Anlass zu Eintragsfristen in Nabisy
- e. Hinweise aus aktuellem Anlass: Erläuterungen zum Verfahren der Sperrung (und Korrektur) von Nachweisen und zur nachträglichen Einspielung von Nachweisen

#### zu 1. Einführung neuer Schnittstellenarten zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für Wärme / Kälte bzw. Biomasse-Brennstoffe

Nach den gesetzlichen Anforderungen nach § 3 EHV 2030 bzw. § 8 EBeV 2030 ist ein Nachhaltigkeitsnachweis nach der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV erforderlich, um in der jährlichen Emissionsberichterstattung für Biomasse-Brennstoffe oder Biokraftstoffe den Emissionsfaktor Null anzusetzen.

Bei der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen und deren Weitergabe ergeben sich entsprechend der gesetzlichen Änderungen nach EHV 2030 und EBeV 2030 folgende Möglichkeiten:



Diese Möglichkeiten zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen und Weitergabe von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen entsprechen grundsätzlich den äquivalenten Wegen im Strombereich. Jedoch ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen kleinere Änderungen zum Strombereich, die wir im Folgenden aufzeigen.

Die gesetzlichen Änderungen betreffen z.T. auch den Kraftstoffbereich, jedoch ergeben sich hier keine Änderungen für Schnittstellen, sondern nur für Anlagenbetreiber (siehe Punkt 2).

#### Hinweis:

Die Teilnehmer-ID für die DEHSt lautet DE-B-BLE-BM-NtzB-90000000

**zu a. Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für Wärme / Kälte durch letzte Schnittstellen**

Wie bereits erwähnt, orientiert sich die Umsetzung der neuen Geltungsbereiche Wärme / Kälte am Strombereich. Für die Änderungen siehe 3.b Hinweis für Schnittstellen im Strom- und Wärmebereich, die Nachhaltigkeitsnachweise an die DEHSt ausstellen. Im Schema sind diese Wege grün und rot dargestellt.

Ebenso wie im Strombereich muss die entsprechende Anlage ausgewählt werden, mit deren Wirkungsgrad  $EC_h$  berechnet wird. Weitere Daten, die Ihnen bei der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen bekannt sein müssen, sind:

- Ort der Ausstellung
- Datum der Weitergabe (Lieferdatum)
- Nabisy-ID des Empfängers
- Lieferbedingungen (meist: ab Werk = EXW)
- Ort der Weitergabe (Lieferort)
- Biomassecode inkl. der zugehörigen Angaben zu
  - Anbau,
  - landwirtschaftlicher- / forstwirtschaftlicher Reststoff oder
  - Abfall und Reststoff
- Anbau- / Entstehungsland
- Quantität des Endproduktes (Wärme / Kälte) in kWh
- Sofern erforderlich Angaben zur Treibhausgasberechnung
- Das Land / die Region des möglichen Einsatzes des Endproduktes (meist Deutschland)

In der Handhabung von Nabisy ergeben sich ansonsten im Vergleich mit dem Strombereich keine Änderungen.

Der Wirkungsgrad wird der BLE mit den Daten zum Zertifikat von den Zertifizierungsstellen übermittelt.

**zu b. Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für Biomasse-Brennstoffe mit Verwendung im nEHS und/oder EU ETS**

Wird ein Nachhaltigkeitsnachweis für Biomasse-Brennstoff mit Verwendung im nEHS und/oder EU ETS ausgestellt, gleicht die Handhabung der flüssigen Biomasse, die verstromt wird. Nach den Nachhaltigkeitsverordnungen wird hier der Nachhaltigkeitsnachweis für das Endprodukt (z.B. Biomasse-Brennstoff) erstellt, der in einer Anlage zu Strom oder Wärme „weiterverarbeitet“ wird. Im Schema der orangene Weg.

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Biomasse direkt bei der Schnittstelle zum Endprodukt weiterverarbeitet wird, so dass hier der grüne Weg im Schema zum Tragen kommt.

Beachtet werden muss hier, dass zusätzlich zu den unter (a) genannten Daten, die Brennstoffmenge im Lieferzustand vorliegen muss, sofern Sie

den Nachweis direkt auf die DEHSt ausstellen (grüner Weg).  
 Sofern Sie einen Nachhaltigkeitsnachweis auf einen Lieferanten oder Anlagenbetreiber ausstellen, so müssen Sie die Brennstoffmenge im Lieferzustand angeben. Die Quantität des Endproduktes geben Sie in diesem Fall nicht an, da Sie diese Menge nicht kennen (orangener Weg).

**zu c. Schnittstellen, die mehrere Bereiche umfassen**

Als Schnittstelle, die mehrere oder sogar alle (Geltungs-) Bereiche abdeckt, müssen Sie sich am Anfang der Nachweiserstellung entscheiden, welche Art des Nachhaltigkeitsnachweises Sie erstellen möchten.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die verschiedenen Bereiche innerhalb eines Voluntary Schemes mit einer Teilnehmer-ID wahrnehmen.

In diesen Fällen wählen Sie die entsprechende Nachweisart aus und geben ggf. an, ob Sie den Carnot'schen Wirkungsgrad mit in die Berechnung von EC im Strom- und Wärmebereich mit einbeziehen möchten.

Hier wird für die Berechnung von EC sowohl der Wärme- wie auch der elektrische Wirkungsgrad mitberücksichtigt.

Wenn Sie diese Option wählen, wird für die Berechnung von EC eine andere Formel zugrunde gelegt.

Beispiel Strombereich (ohne Carnot'schen Wirkungsgrad):

$$EC_{el} = \frac{E}{\eta_{el}}$$

Im Vergleich zu (mit Carnot'schen Wirkungsgrad)

$$EC_{el} = \frac{E}{\eta_{el}} \left( \frac{C_{el} \eta_{el}}{C_{el} \eta_{el} + C_h \eta_h} \right)$$

Wobei gilt:

$EC_{el,h}$	=	Gesamttreibhausgasemissionen durch das Endenergieprodukt
$E$	=	Gesamttreibhausgasemissionen des Brennstoffs vor dessen Endumwandlung
$\eta_{el}$	=	Elektrischer Wirkungsgrad, definiert als die jährlich produzierte elektrische Leistung, dividiert durch den jährlich eingesetzten Brennstoff auf Grundlage des Energiegehalts
$\eta_h$	=	Wärmewirkungsgrad, definiert als die jährlich erzeugte Nutzwärme, dividiert durch die jährlich eingesetzte Energie auf Grundlage des Energiegehalts
$C_{el}$	=	Exergieanteil der Elektrizität und/oder mechanischen Energie, festgesetzt auf 100 % ( $C_{el} = 1$ )
$C_h$	=	Carnot'scher Wirkungsgrad (Exergieanteil der Nutzwärme)

Hinweis:

Die Frage, ob Sie mit oder ohne Carnot'schen Wirkungsgrad rechnen möchten, erscheint nur, wenn für Ihre Schnittstelle die entsprechenden Geltungsbereiche (Strom und Wärme) der BLE übermittelt worden sind.

Hinweis:

Wenn Sie für verschiedene Bereiche verschiedene Voluntary Schemes verwenden, müssen Sie drauf achten, sich für den jeweiligen Nachweis, den Sie ausstellen möchten, als Teilnehmer des jeweiligen Systems in Nabisy anzumelden.

**zu 2. Änderung in der Rolle Anlagenbetreiber**

Bei den Anlagenbetreibern ergeben sich zwei Neuerungen.

**zu a. Neuerungen**

Bei der Verwaltung der Anlagen kann jetzt auch der Carnot'sche Wirkungsgrad für Wärme angegeben werden. Der Exergieanteil der Elektrizität und/oder mechanischen Energie ist gesetzlich auf 1 festgelegt und wird daher nicht abgefragt. Weiterhin wird das Datum des Biomasse-Ersteinsatzes abgefragt, welches im Bereich des Emissionshandels verpflichtend anzugeben ist.

Im Bereich des Emissionshandels besteht die Option, einen Nachweis entweder für Strom oder Wärme auszustellen, nur sofern beide Wirkungsgrade hinterlegt wurden. Wurde auch der Carnot'sche Wirkungsgrad hinterlegt, kann dieser auch bei der Berechnung der Emissionen berücksichtigt werden.

Für Nachhaltigkeitsnachweise über Biomasse-Brennstoffe im Emissionshandel, die eine Biomasse-Brennstoffmenge im Lieferzustand aufweisen, kann zusätzlich die Quantität des Endproduktes angegeben werden. Im Fall der Biomasse-Brennstoffe im Emissionshandel ist jedoch die Brennstoffmenge im Lieferzustand (in Tonnen) die verpflichtende Mengenangabe.

**zu b. Hinweis für Luftfahrzeugbetreiber**

Luftfahrzeugbetreiber, die Biokraftstoffen (z.B. SAF oder HVO) verwenden und Nachweise bekommen um dies gegenüber der DEHSt entsprechend zu belegen, sind für Nabisy Anlagenbetreiber. Sie unterliegen in diesem Fall einer Ausnahmeregelung.

Da Anlagenbetreiber normalerweise Biokraftstoffe verstromen und somit die Berechnung von E zu EC unter Berücksichtigung des Wärmewirkungsgrades notwendig ist, müssen Luftfahrzeugbetreiber als elektrischen Wirkungsgrad eine 1 eintragen. Es reicht hier, wenn Sie eine Anlage in Nabisy anlegen und diese für die Weitergabe der Nachweise verwenden.

### **Zu 3. Sonstiges**

#### **zu a. Neues csv-Format für den Upload von Nachhaltigkeitsnachweisen**

Die neue Datensatzbeschreibung den Empfängern des Infoschreibens mit zugesandt bzw. kann bei der BLE angefordert werden.

Diese Neuerung betrifft alle Schnittstellen, die Nachhaltigkeitsnachweise als csv-Datei in Nabisy importieren.

Die Änderungen betreffen hauptsächlich Schnittstellen, die Nachhaltigkeitsnachweise in den neuen Bereichen ausstellen.

Schnittstellen, die „nur“ Kraftstoff- oder Strom-Nachhaltigkeitsnachweise in Nabisy mittels csv-Datei erstellen, müssen damit ein fehlerfreies importieren möglich ist, die entsprechende Anzahl an Semikolon am Ende der Datei anfügen.

Dies wären hinter der bisherigen letzten Spalte AL drei zusätzliche Semikolon je Zeile.

#### **zu b. Hinweis für Schnittstellen im Strom- und Wärmebereich, die Nachhaltigkeitsnachweise an die DEHSt ausstellen**

Für Schnittstellen im Strom und Wärmebereich, die Nachhaltigkeitsnachweise an die DEHSt ausstellen, geben im Verbindungsdokument bitte die Brennstoffmenge im Lieferzustand in Tonnen an. Diese Angabe ist für die Bearbeitung Ihrer Emissionsberichte bei der DEHSt wichtig, werden aber nicht explizit bei der Nachweiserfassung abgefragt.

#### **zu c. Schulungen für Nabisy**

Die BLE wird verschiedene kostenfreie Online-Schulungen / -Vorstellungen zu Nabisy anbieten. Diese werden voraussichtlich etwa 1,5 bis 2,5 Stunden dauern und für verschiedene Nutzergruppen an unterschiedlichen Tagen angeboten.

Hierbei wird für die jeweilige Nutzergruppe die Anwendung Nabisy vorgestellt und Sie haben die Möglichkeit Fragen zu stellen.

Eine Teilnahmebescheinigung wird im Nachgang nicht ausgestellt.

Um an den Schulungen teilzunehmen, müssen zum entsprechenden Termin auf Teilnehmen klicken. Sie werden dann zu Zoom weitergeleitet.

Teilnehmerbereich	Sprache	Datum	Uhrzeit	Link zur Teilnahme
Schnittstellen Kraftstoffbereich	Deutsche Schulung	11.03.2024	13:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Händler nach der letzten Schnittstelle	Deutsche Schulung	12.03.2024	09:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Schnittstelle Biomasse-Brennstoffe	Deutsche Schulung	13.03.2024	09:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Schnittstelle Wärme / Kälte	Deutsche Schulung	13.03.2024	13:30	<a href="#">Teilnahme</a>
csv-Format zur Erstellung von Nachweisen	Deutsche Schulung	14.03.2024	09:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Schnittstelle Strombereich und mechanische Energie	Deutsche Schulung	14.03.2024	13:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Anlagenbetreiber, die Nachweise empfangen und an Netzbetreiber oder DEHSt weitergeben	Deutsche Schulung	15.03.2024	09:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Netzbetreiber	Deutsche Schulung	18.03.2024	09:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Schnittstellen Kraftstoffbereich English	English Session	18.03.2024	13:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Händler nach der letzten Schnittstelle English	English Session	19.03.2024	09:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Anlagenbetreiber, die Nachweise empfangen und an Netzbetreiber oder DEHSt weitergeben	Deutsche Schulung	19.03.2024	13:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Schnittstellen Kraftstoffbereich	Deutsche Schulung	20.03.2024	09:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Händler nach der letzten Schnittstelle	Deutsche Schulung	20.03.2024	13:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Schnittstelle Wärme / Kälte	Deutsche Schulung	21.03.2024	09:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Schnittstelle Biomasse-Brennstoffe	Deutsche Schulung	21.03.2024	13:30	<a href="#">Teilnahme</a>
Schnittstelle Strombereich und mechanische Energie	Deutsche Schulung	22.03.2024	09:30	<a href="#">Teilnahme</a>
csv-Format zur Erstellung von Nachweisen	Deutsche Schulung	22.03.2024	13:00	<a href="#">Teilnahme</a>

Hinweise:

- Zertifizierungsstellen und Voluntary Schemes sind herzlich zu den Veranstaltungen eingeladen.
- Voraussichtlich werden 2024 über das Jahr verteilt 2-3 weitere Schulungszeiträume angeboten. Die Termine hierfür werden noch bekannt gegeben.

**zu d. Hinweis aus aktuellem Anlass zu Eintragungsfristen in Nabisy**

Im Bereich „nachhaltige Biomasse“ müssen alle Lieferungen in einem Massenbilanzsystem dokumentiert werden. Der Massenbilanzzeitraum umfasst laut Vorgaben der Europäischen Kommission (DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/996) 12 Monate für Erzeuger von landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Biomasse und Ersterfassungspunkte, die nur landwirtschaftliche Biomasse und forstwirtschaftliche Biomasse beziehen, und **drei Monate für alle anderen Wirtschaftsteilnehmer**. Für Nabisy-Nutzer gilt dementsprechend die ein Bilanzierungszeitraum von drei Monaten. Den speziellen Bedürfnissen einiger Wirtschaftsteilnehmer Rechnung tragend, wurde die Frist zur Einstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen auf **30 Tage** nach Ablauf des für die **Lieferung/Einspeisung** maßgeblichen Massenbilanzierungszeitraumes festgesetzt.

**Bilanzierungsstichtage sind 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.**

**Eintragungsfrist in Nabisy ist dementsprechend der 30. April, 30. Juli, 30. Oktober und der 30. Januar.**

Beispiel: Die Ware wird am 05. Mai geliefert. Der dazugehörige Nachhaltigkeitsnachweis kann bis zum Ablauf des Massenbilanzzeitraumes (30.06.) plus 30 Tage Kulanz (30.07.) ausgestellt werden.

**zu e. Hinweise aus aktuellem Anlass: Erläuterungen zum Verfahren der Sperrung (und Korrektur) von Nachweisen und zur nachträglichen Einspielung von Nachweisen**

Die Antragsverfahren „Antrag auf Sperrung eines NNw“ und „Antrag auf nachträgliche Ausstellung eines NNw“ sind **zwei unterschiedliche Verfahren, die nicht zusammenhängen**.

Antrag auf Sperrung eines NNw

Nachhaltigkeitsnachweise, die fehlerhaft ausgestellt wurden, können auf Antrag gesperrt werden.

Zur Ausstellung von Ersatznachweisen nach erfolgter Sperrung der fehlerhaften Nachweise bedarf es *keines* gesonderten Antrages auf „Nachträgliche Ausstellung eines NNw“. Dies erfolgt im Zuge der Bearbeitung Ihres Antrages auf Sperrung. Die Ersatznachweise dürfen nur durch die BLE ausgestellt werden. Die Neuausstellung erfolgt nachdem über Ihren Antrag auf Sperrung entschieden worden ist.

Für Nachhaltigkeitsnachweise, die von Empfänger abgelehnt wurden, muss kein Antrag auf Sperrung gestellt werden. Diese abgelehnten Nachhaltigkeitsnachweise behandelt Nabisy wie gesperrte Nachhaltigkeitsnachweise.

Sofern der Empfänger die Nachweise innerhalb der Frist des relevanten Massenbilanzzeitraums ablehnt, kann die Schnittstelle die korrigierten Nachhaltigkeitsnachweise selbst ausstellen.

Ist die Frist zur Ausstellung bereits überschritten, kann sich die Schnittstelle per E-Mail an [nabisy@ble.de](mailto:nabisy@ble.de) wenden, die BLE wird dann die korrigierten



Nachweise ausstellen. Auch hierfür bedarf es keines Antrages auf „Nachträgliche Ausstellung eines NNw“.

Antrag auf nachträgliche Ausstellung eines NNw

Diesen Antrag können Sie stellen, wenn die Frist für einen Massenbilanzzeitraum abgelaufen ist und Sie keine Nachweise erstellt oder über zu geringe Mengen Nachweise ausgestellt haben. Der Antrag ist somit für Nachweise, die Sie neu, erstmalig und nachträglich ausstellen lassen müssen.

**Das nächste Update ist für voraussichtlich den 15.03.2024 geplant.**

An diesem Tag wird Nabisy nicht für Sie bereitstehen. Sollte Nabisy länger ausfallen, werden wir dies entsprechend bekanntgeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Paffenholz